

## Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“

### Präambel

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“.

### § 1

#### **Aufhebung der Satzung über die förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“, nach ihrer Genehmigung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 39 vom 21.10.1994 mit der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 26 vom 29.06.2001, wird aufgehoben.

### § 2

#### **Geltungsbereich der Aufhebungssatzung**

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt und ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Eilenburg, 08.10.2018

Scheler  
Oberbürgermeister



Siegel

#### **Hinweise:**

Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eilenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 BauGB und damit über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen hingewiesen.

Nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

